



Malteser

...weil Nähe zählt.

Hinweisgeber- richtlinie

der Malteser

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Geltungsbereich.....	4
2. Hinweisgebende Person.....	4
3. Meldestellen.....	5
4. Abgabe von Hinweisen – Anonymität.....	7
5. Definition melderrelevanter Verstöße.....	7
6. Abgrenzung zu sonstigen Beschwerden.....	9
7. Schutz der hinweisgebenden Person.....	9
8. Vertraulichkeit.....	10
9. Dokumentation der Meldungen.....	12
10. Fristgebundene Eingangsbestätigungs- und Rückmeldepflicht.....	12
11. Begriffsbestimmungen.....	13

Impressum

Malteser Deutschland gemeinnützige GmbH, Vorsitzender der Geschäftsführung
und

Malteser Hilfsdienst e.V., Vorsitzender des Geschäftsführenden Vorstands:
Dr. Elmar Pankau

📍 Erna-Scheffler-Straße 2, 51103 Köln

☎ 0221 9822-0

✉ malteser@malteser.org

🌐 www.malteser.de

Stand: 06/2023

Einleitung

Am 16. Dezember 2019 ist die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (EU-Whistleblower-Richtlinie) in Kraft getreten. Die EU-Whistleblower-Richtlinie soll den Schutz von Hinweisgebern verbessern und sieht u.a. vor, dass Unternehmen ein eigenes internes Hinweisgebersystem installieren müssen. Aus diesem Grund ist jeder Mitgliedstaat, und somit auch Deutschland, verpflichtet, die Vorgaben der EU-Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Deutschland ist dieser Verpflichtung mit Verabschiedung des sog. **Hinweisgeberschutzgesetzes** (HinSchG) nachgekommen.

Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes ist es, insbesondere den Schutz hinweisgebender Personen und sonstiger von einer Meldung betroffener Personen zu stärken und sicherzustellen, dass ihnen im Rahmen einer Meldung keine Benachteiligungen (Repressalien) drohen.

Um den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen Sicherheit für die Abgabe von Hinweisen zu potentiellen Compliance-Verstößen bieten zu können, ist diese Hinweisgeberrichtlinie mit den nachfolgenden Regelungen als gültiges Regelwerk verabschiedet worden. Diese definiert insbesondere den Anwendungsbereich, das Vertraulichkeitsgebot, die Meldestellen und den Schutz der hinweisgebenden Person.

Die Grundlage des Hinweisgebersystems ist eine vertrauensvolle Bearbeitung der eingegangenen Meldungen und die Gewährleistung von sicheren Meldekanälen. Eine entsprechende **Verfahrensordnung für Beschwerden und das Hinweisgebersystem der Malteser** beschreibt daher transparent die Verfahrensgrundsätze und die Verfahrensschritte, die bei einzelnen Hinweisen und Beschwerden zu Compliance-Verstößen durchlaufen werden.

1. Geltungsbereich

Eine der zentralen Aufgaben der Malteser ist es, eine „gesunde“ Umgebung, dies meint eine „Kommunikationskultur“, zu fördern, in der auch sensible Themen offen und ohne Angst vor negativen Konsequenzen kommuniziert werden können. Daher ermutigen wir **jedermann** – egal ob Mitarbeitende, Ehrenamtliche, ehemaliger Kollege/ehemalige Kolleginnen, Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten oder Dritte etc. –, uns Hinweise auf potenzielle Rechtsverstöße mitzuteilen, um solche frühzeitig aufklären und abstellen zu können. Welche Verhaltensweisen als melde relevante Verstöße in Betracht kommen, wird in [Ziffer 5](#) dieser Richtlinie beschrieben.

Die Hinweisgeberrichtlinie soll im Rahmen der Compliance-Organisation des Malteser Verbundes, die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf potenzielle Verstöße gegen **Gesetze, nationale Bestimmungen** und **sämtliche unternehmensinterne Regelungen (z.B. Verhaltensrichtlinie)** schaffen. Sie soll zudem dazu beitragen, dass Hinweise auf potenzielle Verstöße unter Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und unter Berücksichtigung der gebotenen **Vertraulichkeit** verarbeitet werden.

Die Hinweisgeberrichtlinie findet für alle Gesellschaften des Malteser Verbundes, unabhängig von ihrer Rechtsform, Anwendung.

2. Hinweisgebende Person

Hinweisgebende Personen sind vom Verständnis her natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihren (auch ehrenamtlichen) Tätigkeiten bei den Maltesern erlangte Informationen über Verstöße melden oder offenlegen. Zur Abgabe von Hinweisen sind nicht nur Mitarbeitende und Ehrenamtliche, sondern auch Dritte berechtigt, wie z.B. ehemalige Mitarbeitende, Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten.

Durch die Hinweisgeberrichtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben.

3. Meldestellen

Die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen, kann **wahlweise** durch Meldung an nachfolgende Stellen erfolgen:



Online-Meldekanal

24/7 verfügbar, auf Wunsch anonym, mit jedem internetfähigen Gerät (Laptop, Smartphone) und in mehreren Sprachen nutzbar

Webseite: www.malteser.de/compliance/hinweisgebersystem

Die Malteser verfügen über ein **webbasiertes digitales Hinweisgebersystem**, das 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung steht. Das System ist geschützt und vertraulich. Es kann mit jedem internetfähigen Gerät (Smartphone, Laptop, Tablet etc.) und in mehreren Sprachen genutzt werden. Das System ist unter der genannten Webseite erreichbar.



Externe Ombudsperson:

Rechtsanwalt Dr. Karl Sidhu, LL.M.



089 2441334-60



sidhu@svs-legal.de



SvS Rechtsanwälte

Widenmayerstraße 36

80538 München



www.svs-legal.de


Alternativ steht mit Rechtsanwalt Dr. Karl Sidhu, LL.M. von der Kanzlei SvS Rechtsanwälte, mit Sitz in München, eine externe **Ombudsperson** für die Entgegennahme von Hinweisen zur Verfügung. Die externe Ombudsperson ist als Rechtsanwalt und somit als Berufsgeheimnisträger per Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unter den genannten Kontaktdaten ist die externe Ombudsperson erreichbar.




E-Mail: hinweisgeber@malteser.org

Es besteht auch die Möglichkeit, Hinweise per E-Mail über die angegebene Adresse abzugeben.

3. Meldestellen

 **Postalisch:**
Malteser Deutschland gGmbH
Compliance/Hinweisgeberstelle
Erna-Scheffler-Straße 2, 51103 Köln

Des Weiteren können Hinweise auch postalisch an die genannte Adresse übersandt werden.

 **Persönlich:**
Für einen persönlichen Termin mit der oder dem Compliance-Beauftragten ist eine Terminvereinbarung über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse erforderlich:
hinweisgeber@malteser.org

Schließlich können Hinweise nach vorheriger Terminvereinbarung auch in einem persönlichen Gespräch gegenüber der oder dem Compliance-Beauftragten abgegeben werden.

Selbstverständlich können sich alle Mitarbeitende und Ehrenamtliche jederzeit an die **jeweilige vorgesetzte ggf. übergeordnete vorgesetzte Person**, an die **Personalabteilung**, an den **Compliance-Beauftragten**, an die **Mitarbeitervertretung/Betriebsrat/Schwerbehindertenvertretung/AGG-Beauftragte** vor Ort (falls vorhanden) und an die gewählte **Helfervertretung** bzw. an die **zuständige Diözesangeschäftsstelle** wenden, um eine Meldung abzugeben.

Wenn einem intern bei den Maltesern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen werden sollte, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden. Informationen zu externen Meldestellen erhalten Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz unter www.bmj.de

4. Abgabe von Hinweisen – Anonymität

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Hinweise können an die in [Ziffer 3](#) genannten Meldestellen über verschiedene Kommunikationskanäle wahlweise **schriftlich per Briefpost, elektronisch** (E-Mail oder webbasiertes Hinweisgebersystem) und **mündlich** (telefonisch oder persönlich) abgegeben werden.

Auf Wunsch kann die hinweisgebende Person ihren Hinweis über alle Meldewege auch **anonym** abgeben. Nichtsdestotrotz möchten wir jede hinweisgebende Person darin bestärken, ihre **Identität offenzulegen**, um so eine bessere Handhabung der Meldung und unter Umständen notwendige Rückfragen zum Sachverhalt zu erleichtern, die der Aufdeckung des erhobenen Vorwurfs dienen.

Hinweise können in **deutscher** und **englischer** Sprache gegenüber den in [Ziffer 3](#) genannten „Meldestellen“ abgegeben werden.

Die Malteser weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die in **gutem Glauben** gemachte Hinweise auf potenzielle Verstöße befürwortet und unterstützt werden. Es soll insbesondere **betont** werden, dass die hinweisgebende Person hierbei loyal, rechtmäßig und im Sinne der Wertvorstellungen der Malteser handelt.

5. Definition melderrelevanter Verstöße

Viele Verhaltensweisen können unethisches oder unangemessenes Geschäftsgebaren oder ein sonstiges anderes Fehlverhalten sein, das gegen Malteser interne Richtlinien verstößt. Für einige Bereiche gibt es besondere Zuständigkeiten und Meldewege:

So befassen sich die **Präventionsbeauftragten** mit Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch oder Grenzverletzungen, die **AGG-Meldestelle** mit Fragen der (vermeintlichen und tatsächlichen) Diskriminierung im Arbeitsverhältnis, **QM-Beauftragte** mit Verstößen gegen interne Qualitätsrichtlinien, die **IT** mit Datenpannen und ähnliches mehr.

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen darüber hinaus Verstöße gemeldet werden können, die **allgemein ein wesentliches Fehlverhalten** darstellen können. Hierzu zählen nicht nur **Straftaten** von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zulasten der Malteser oder Dritter, die zu einer Bereicherung des Täters/ der Täterin führen, sondern auch **solche Taten**, die in „gutem Gewissen“ begangen wurden, um den Maltesern einen Vorteil zu verschaffen.

5. Definition melderelevanter Verstöße

Beispielsweise stellen folgende Sachverhalte einen potenziellen Verstoß dar (**nicht abschließend**):

- Anbieten oder Akzeptieren von Bestechungsgeldern (**Korruption**)
- **Betrug** (auch zugunsten der Malteser, bspw. in Form von Sozialleistungsbetrug)
- **Geldwäsche** oder die **Veruntreuung** von Geldern
- **Diebstahl**, insbesondere wenn er systematisch und/ oder jenseits einer Bagatellgrenze erfolgt
- rechtswidriger Handel mit oder unerlaubter Gebrauch von **illegalen Substanzen**
- **Gewalttaten** oder die Androhung dieser
- vorsätzliche **Sachbeschädigung**, die der Schädiger nicht selbst aktiv meldet (jenseits von Bagatellschäden)
- Verstöße gegen **Vorschriften dieser Richtlinie**, die dem Schutz der hinweisgebenden Person dienen, insbesondere Benachteiligungen oder Drohungen gegenüber Personen,
 - die einen potenziellen Verstoß gemeldet haben
 - von denen vermutet wird, einen potenziellen Verstoß zu melden/gemeldet zu haben
- jegliches gravierende Verhalten welches nicht den **Unternehmensrichtlinien** (z.B. Verhaltensrichtlinie, Antikorruptionsrichtlinie etc.) entspricht
- jegliches gravierende Verhalten, welches einen Verstoß gegen **unternehmensinterne Rechnungslegungsvorschriften** oder **buchhalterische Kontrollen** darstellt
- Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (**DS-GVO**) bzw. gegen die Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (**KDR-OG**) wie z.B. jegliche vorsätzliche, grob fahrlässige oder sonst unangemessene Verbreitung von Patientendaten (bspw. Bilder über WhatsApp; nicht anonymisierter Bericht über Fälle an nicht betroffene Dritte)
- Weitergabe von **Betriebsgeheimnissen** oder sonstigen internen oder **vertraulichen Informationen**, deren Nutzung durch Dritte dem Unternehmen Schaden zufügen können
- jegliche Versuche, **Beweise** für oben aufgeführtes Verhalten zu **verschleiern**
- jegliche sonstigen Verhaltensweisen, die der **Reputation**, oder dem Geschäft der Malteser signifikant **schaden** könnten (inklusive von **Verschwiegenheitsverletzungen**)
- jegliche **Verstöße von Lieferanten** gegen **menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten** des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LkSG**), einschließlich Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinie für Lieferanten, wie z.B. das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und das Verbot der Missachtung des Arbeits- und Umweltschutzes.

5. Definition melderelevanter Verstöße

Auch Verstöße und Verhaltensweisen, die die in der vorstehenden Aufzählung enthaltene „**We-sentlichkeitsschwelle**“ nicht überschreiten (**Beispiel:** Mitnahme eines Malteser Kugelschreibers zu privaten Zwecken = Diebstahl), sind nicht gewollt und sollen für die Zukunft systematisch abgestellt werden. Allerdings dürften hierfür in aller Regel vor Ort Kommunikationswege zu Interessenvertretungen, Personalabteilung, vorgesetzten Personen oder gewählten Helfervertreter/innen, bzw. zu der zuständigen Diözesangeschäftsstelle bestehen.

6. Abgrenzung zu sonstigen Beschwerden

Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen **Gesetze, nationale Bestimmungen** und sämtliche **unternehmensinterne Regelungen** (z.B. **Verhaltensrichtlinie**). Es steht insbesondere **nicht** für allgemeine Beschwerden („Kummerkasten“) oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung.

7. Schutz der hinweisgebenden Person

Jede hinweisgebende Person, die in **gutem Glauben** auf potenzielle Verstöße hinweist (gutgläubig), wird vor „**Repressalien**“ geschützt. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Eine hinweisgebende Person hat Anspruch auf **Schutz** vor **jedlichen** Benachteiligungen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihr gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der **Wahrheit** entsprachen und die Meldung nicht zu sachfremden Zwecken erfolgt ist. Eine Meldung zu sachfremden Zwecken kann bspw. vorliegen, wenn es der hinweisgebenden Person ausschließlich darum geht, andere Person wegen Bagatellverstößen in Misskredit zu bringen.

Schutz genießen somit nur **gutgläubige** Personen. Von der hinweisgebenden Person sollen daher nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen sie im **guten Glauben** ist, dass die von ihr mit-

geteilten Informationen zutreffend sind. Die hinweisgebende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache **unwahr** ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

Personen, die **wissentlich** oder **grob fahrlässig falsch** oder **irreführende** Informationen melden, fallen dementsprechend aus dem Schutzbereich heraus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine hinweisgebende Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und auch zur Wiedergutmachung eines Schadens verpflichtet werden kann, wenn sie wider besseres Wissen **unwahre Tatsachen** über andere Personen behauptet.

Jede Meldung muss daher im **guten Glauben** und ohne Angst vor Repressalien, sprich ohne Angst vor einer Benachteiligung, erfolgen. Zum Schutz aller Personen, die ihre Meldung im **guten Glauben** abgeben, verbieten die Malteser jegliche Sanktionierungen.

8. Vertraulichkeit

Allen hinweisgebenden Personen sichern wir eine vertrauliche Bearbeitung zu. Da sämtliche Hinweise unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet sind, das Ansehen der **Betroffenen, der hinweisgebenden Person und/oder Dritter** sowie der **Malteser** in höchstem Maße zu schädigen, werden sie daher über die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders **vertraulich** behandelt.

Das bedeutet, dass die **Identität** der hinweisgebenden Person, die **Identität** der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und die **Identität** der sonstigen Personen, die in der Meldung genannt werden, keinen anderen Personen gegenüber offengelegt wird, als denjenigen, die für die Entgegennahme von Hinweisen bzw. für die Durchführung von etwaigen Folgemaßnahmen zuständig sind.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Informationen über **die Identität einer hinweisgebenden Person** oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

In solchen Fällen wird die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe **informiert**. Hiervon ist **abzusehen**, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Verwaltungsbehörde oder das Gericht der jeweiligen Meldestelle mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

Des Weiteren dürfen Informationen über **die Identität einer hinweisgebenden Person** oder sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden

- bei Erforderlichkeit von Folgemaßnahmen
- bei Einwilligung der hinweisgebenden Person

Informationen über die **Identität von Person, die Gegenstand einer Meldung** sind und die Identität von **sonstigen in der Meldung genannten Personen** dürfen aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung
- von den unter [Ziffer 3](#) genannten „Meldestellen“, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen erforderlich ist
- sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

9. Dokumentation der Meldungen

Die Personen, die in einer der in [Ziffer 3](#) genannten „Meldestellen“ für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots. Die Meldungen werden unter Beachtung der **datenschutzrechtlichen Bestimmungen** nicht länger gespeichert, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, die Dokumentation zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen, für den Fall, dass die Meldung nicht anonym abgeben wird.

Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

10. Fristgebundene Eingangsbestätigungs- und Rückmeldepflicht

Die in [Ziffer 3](#) genannten Meldestellen bestätigen der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach **sieben Tagen**.

Des Weiteren geben die in [Ziffer 3](#) genannten Hinweisempfänger der hinweisgebenden Person **innerhalb von drei Monaten** nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf aber nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Hinweisgebende Personen erhalten daher in aller Regel keine Rückmeldung zu Sanktionen (insbesondere arbeitsrechtlichen Maßnahmen), die gegenüber Personen ergriffen wurden. Insofern bedarf es immer einer **Bewertung im Einzelfall**, welche Informationen der hinweisgebenden Person im Zuge der Rückmeldung mitgeteilt werden können.

11. Begriffsbestimmungen

hinweisgebende Person: Eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihren Arbeitstätigkeiten erlangte Informationen über Verstöße meldet.

Verstöße: Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit, die sich gegen Gesetze, gegen Rechtsverordnungen, gegen sonstige Vorschriften des Bundes und der Länder sowie gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, gegen unternehmensinterne Regularien und Selbstverpflichtungen richten und somit rechtswidrig sind.

Informationen über Verstöße: Begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Meldung oder melden: mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung von Informationen über Verstöße an die dafür vorgesehenen Meldestellen.

Meldestellen: Personen, Abteilungen und Systeme, die für die Entgegennahme von Hinweisen bzw. für die Durchführung von etwaigen Folgemaßnahmen zuständig sind.

betroffene Person: Eine natürliche oder eine juristische Person, die in der Meldung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist.

berufliche Tätigkeit: Laufende oder frühere Arbeitstätigkeiten und laufende oder frühere ehrenamtliche Tätigkeiten, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangen.

Repressalien: Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (z.B. Abmahnung, Kündigung, Vereinsausschluss etc.).

Folgemaßnahmen: Die vom Empfänger einer Meldung (= Meldestelle) ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, unter anderem durch Nachforschungen, Ermittlungen und/oder Abschluss des Verfahrens.